



Landratsamt Enzkreis, Postfach 10 10 80, 75110 Pforzheim

juwi AG
Regionalbüro Dürrwangen
Hauptstr. 3
91602 Dürrwangen

UMWELTAMT

Frau Wallrabenstein

Zimmer-Nr.: 311
Telefon: 07231/308-9361
Telefax: 07231/308-9656
E-Mail: Baerbel.Wallrabenstein
@enzkreis.de

Ihr Schreiben: 29.05.2019

AZ.: 20.106.11

29.08.2019

vorab per E-Mail: steinhoefer@juwi.de

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb eines Windparks am Standort "Am Sauberg" in der Gemeinde Engelsbrand

Sehr geehrter Herr Steinhöfer,
sehr geehrte Damen und Herren,

am 29.05.2019 reichten Sie einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Windparks mit zwei Windenergieanlagen am Standort „Am Sauberg“ auf dem Grundstück Flst. Nr. 662/1 der Gemarkung Engelsbrand, Gemeinde Engelsbrand, ein.

Die Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Vollständigkeit im Sinne von § 7 der 9. BImSchV geprüft. Nach (Teil-)Abstimmung mit der Naturschutzbehörde, der Baurechtsbehörde sowie der Forstbehörde unseres Hauses, die ihrerseits mit der höheren Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg in Verbindung stand, hatten wir Ihnen mit Schreiben vom 28.06.2019 mitgeteilt, in welchen Punkten der Antrag noch der Ergänzung, Vervollständigung bzw. Überarbeitung bedarf. Zugleich hatten wir darauf hingewiesen, dass eine vollumfängliche Abstimmung noch erforderlich ist, woraus sich ein weiterer Bearbeitungsbedarf für die Antragsunterlagen ergeben kann.

Nach der inzwischen erfolgten endgültigen Abstimmung mit der hinsichtlich der Vollständigkeitsprüfung maßgeblichen Fachbehörden dürfen wir Sie bitten, die Unterlagen in folgenden Punkten zu ergänzen, zu vervollständigen bzw. zu überarbeiten, wobei wir die am 28.06.2019 bereits mitgeteilten Punkte der Vollständigkeit halber nochmals (teils mit Ergänzungen) anführen:

Allgemeines, einem einzelnen Themenbereich nicht Zuordenbares:

1. Der Antrag und die Unterlagen sind in allen Fertigungen an den dafür vorgesehenen Stellen mit Datum zu versehen und zu unterzeichnen.

2. Alle Unterlagen müssen eindeutig identifizierbar sein, weshalb jede Unterlage mit Datum zu versehen ist oder auf andere Weise eindeutig gekennzeichnet sein muss. Wir bitten, die Unterlagen unter diesem Aspekt nochmals durchzusehen und bei Bedarf entsprechend zu ergänzen. Die Kurzbeschreibung ist ebenfalls mit Datum zu versehen.
3. Die Unterlagen unter Reg. B.16.3 (UVP-Pflicht) bitten wir noch durch die von uns getroffene Feststellung der UVP-pflicht auch bezüglich der Waldrodung (unser Schreiben vom 14.06.2019) zu ergänzen.
4. Die Unterlagen sind noch durch die Anzeige einer Niederfrequenzanlage zu ergänzen.
5. Angaben zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung sind aufzunehmen (vgl. Protokoll zum Scoping-Termin vom 02.08.2018, S. 16).
6. Aussagen zu einer möglichen Wertminderung sind noch zu treffen.

Forstrecht

7. Gemäß der allgemein verständlichen nichttechnischen Zusammenfassung des UVP-Berichts (S. 4) und nach dem (nach der zwischenzeitlichen Feststellung der UVP-Pflicht eigentlich nicht mehr erforderlichen) UVP-Vorprüfbericht (dort S. 5) beträgt die temporäre Rodungsfläche 37.580m². Im Antrag auf Waldumwandlung ist die temporäre Umwandlungsfläche mit 35.160 m² angegeben. Wir bitten um Klärung und ggf. Korrektur. Ein Abgleich ist auch mit den Angaben zum Rodungsumfang, zur dauerhaften und zur temporären Flächeninanspruchnahme in der Kurzbeschreibung und im UVP-Bericht vorzunehmen.
8. Wie wir in unserem Schreiben vom 14.06.2019 bereits ausführten, bitten wir anhand der Checkliste der höheren Forstbehörde Ihrerseits zu prüfen, inwieweit die darin angeführten Punkte in dem vorgelegten UVP-Bericht beachtet sind. Ggf. bitten wir um entsprechende Ergänzung.
9. Wie gefordert enthalten die zum BImSchG-Verfahren eingereichten Unterlagen einen Antrag auf Waldumwandlung. Die dortigen Informationen sind allerdings zum jetzigen Zeitpunkt für eine Bearbeitung nicht ausreichend. Die Waldumwandlungsfläche differiert zum Teil in den unterschiedlichen Dokumenten (s.o.). Dies ist zu korrigieren. Darüber hinaus sind die Umwandlungsflächen vollständig, nachvollziehbar und getrennt nach temporärer und dauerhafter Waldumwandlung sowie nach Standortflächen und Erschließung kartographisch darzustellen. Dies sollte in Übereinstimmung mit dem LBP erfolgen, sodass Rückschlüsse hier an der Einzelfläche möglich sind. Ferner sind die dargestellten Einzel-/Teilflächen so mit ihren Flächengrößen zu bezeichnen, dass hieraus die Gesamtfläche hergeleitet werden kann. Eine entsprechende summarische Aufstellung ist beizufügen. Ferner sind die im Bereich der Umwandlungsflächen und der näheren Umgebung vorhandene Waldfunktionen und Schutzgebiete kartographisch darzustellen sowie die Auswirkungen der Umwandlung auf diese Funktionen verbal zu beschreiben.

Planungsrecht:

10. In der Kurzbeschreibung (S. 14) und im UVP-Bericht bitten wir zusätzlich die Festsetzung des aktuell gültigen Regionalplans für den Vorhabenstandort ergänzend anzugeben und auf die Verträglichkeit des Vorhabens mit der ausgewiesenen Nutzung einzugehen. Gleiches gilt für den Flächennutzungsplan.
11. Auf das Thema „Raumordnungsverfahren“ ist ebenfalls einzugehen.

Arbeitsschutz

12. Die Richtigkeit der Beschriftung der Registerkarte B.12 („Arbeitsschutz und Betriebseinstellung“) bitten wir zu überprüfen. Im Inhaltsverzeichnis ist diese Antragsunterlage mit „Arbeitsschutz und Betriebssicherheit“ bezeichnet.

Wassergefährdende Stoffe / Gewässerschutz / Bodenschutz

13. Die DIN-Sicherheitsdatenblätter (siehe Reg. B.6.2) sind in Papierform vorzulegen. Eine CD genügt nicht.
14. Das Volumen der Rückhaltungsmöglichkeit ist noch anzugeben.
15. Das Dokument „Technische Dokumentation Windenergieanlagen 158 m Rotordurchmesser – 50 Hz, Betriebs- und Schmierstoffliste“ der GE Renewable Energy trägt die Bezeichnung _r03. Laut Inhaltsverzeichnis des Registers B.10 müsste es sich aber um das Dokument _r02 handeln. Wir bitten um Prüfung und ggf. Korrektur.
16. Angaben und zeichnerische Darstellung bitten wir hinsichtlich der Lager- und Logistikflächen noch aufzunehmen (u.a. Bodenmanagement, Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase, Abstellflächen für Baumaschinen, Lagerflächen für Baumaterial, Betankungsflächen etc., siehe Protokoll zum Scoping-Termin vom 02.08.2018, S. 16). In den Lageplänen zum Windpark (Plannummern 1 von 7 bis 7 von 7) sollen laut Legende Lagerflächen (temporär/dauerhaft) dargestellt sein, sie sind aus den Unterlagen aber nicht ersichtlich. Ebenso wäre anzugeben, was dort gelagert werden soll und wie ein möglicherweise erforderlicher Schutz vor Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen hergestellt werden soll.
17. Die Herstellung (Vergrößerung mit Aufschüttung) des Umladeplatzes am Grösselbach bedarf (neben einer ggf. erforderlichen Baugenehmigung) einer Befreiung vom Verbot des Errichtens baulicher Anlagen und sonstiger Anlagen im Gewässerrandstreifen gemäß § 29 Abs. 1 und 3 Nr. 2 WG. Einen entsprechenden Antrag, der das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen belegt (§ 38 Abs. 5 WHG) und insbesondere auch Schnitte enthält, bitten wir vorzulegen.
18. Um beurteilen zu können, ob die am Grösselbach vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen M 5a und M 5b einer wasserrechtlichen Zulassung bedürfen, sind die Antragsunterlagen durch eine Darstellung der relevanten Details in Lageplänen (M 1:500), Querprofilen und Längsschnitten der Gewässersohle zu präzisieren.

19. Nach dem Protokoll zum Scoping-Termin war in den Antragsunterlagen anzugeben, wie beim Bau mit Schichtwasser, welches aufgrund der Existenz einer Quelle zwischen den WEA zu erwarten ist, umzugehen beabsichtigt ist. Diesbezüglich finden sich Aussagen im Geotechnischen Gutachten wie auch unter Nr. 4.5.3 des UVP-Berichts. Ergänzend dazu bitten wir um Darstellung, wie verfahren werden soll, wenn im Untergrund Karsthohlräume angetroffen werden sollten (vgl. Protokoll zum Scoping-Termin vom 02.08.2018, S. 13).

Immissionsprognose zu Schall und Schattenwurf

20. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wäre es zu begrüßen, wenn getrennte Prognosen zu den Schallimmissionen und zum Schattenwurf vorgelegt würden und diese nicht in einem Dokument zusammengefasst wären. Das Landratsamt hatte nicht verlangt, dass beide Themen in einer Prognose abgehandelt werden.
21. Gemäß der Kurzbeschreibung (S. 10) und nach der Darstellung vom Fremd-WEA (Übersichtslageplan vom 26.03.2019) sind im Umfeld der Anlage der bestehende Windpark „Straubenhardt“ (Entfernung ca. 7.500 m), und die sich im Genehmigungsverfahren befindenden Windparks „Langenbrander Höhe/Hirschgarten“ (Entfernung ca. 3.500 m) und „Kälbling“ (Entfernung ca. 8.600 m) bekannt.
In Tabelle 9 auf der Seite 23 der Prognose werden neben den WEA des Windparks Straubenhardt auch die Anlagen des Windparks „Langenbrander Höhe/Hirschgarten“ (WEA Lang1 bis WEA Lang5) als Vorbelastung aufgeführt. Wie wird mit dieser Vorbelastung dann weiter verfahren? Wir bitten um ergänzende Ausführungen.
- In der Schallimmissionsprognose wurde der Windpark „Kälbling“ nicht berücksichtigt. Wir regen an, diesen zumindest optional als weitere Vorbelastung zu berücksichtigen. Sollte er aufgrund großer Entfernung als Vorbelastungsanlage ausscheiden, bitten wir dies nachvollziehbar zu vermerken.
22. Es wäre wünschenswert, wenn in Kap. 3.2 der Prognose auch der Begriff des „maßgeblichen Immissionsortes“ nach TA Lärm definiert würde.
23. Zur Nachvollziehbarkeit der Berechnung müssen im Gutachten die angesetzten Höhen- daten bzw. die Methode ihrer Erhebung dokumentiert werden. Höhenangaben der Quellen und der Immissionsorte über Grund sowie der mittlere Schallausbreitungsweg sind anzugeben (mit Seitenverweis aus dem Gutachtentext in die Anlagen).
24. (U.a.) in den Tabellen 1 auf S. 10, 11, 19, 21 der Schall- und Schattenwurfprognose tritt der Begriff „reduzierter Immissionsrichtwert tags/nachts“ auf. Es ist zu erklären, was darunter zu verstehen ist. Es sollen grundsätzlich nur Begriffe verwendet werden, die gesetzlich oder in Regelwerken definiert sind.
25. Zur Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse (Lage der maßgeblichen Immissionsorte, Berücksichtigung möglicher Schallreflexionen, ggf. Feststellung von Vorbelastungen) ist grundsätzlich eine Ortsbesichtigung erforderlich, die wohl am 19.09.2014 (Kap. 2.1) stattgefunden hat. Aus der Prognose sollte hervorgehen, welche Personen bei der Ortsbesichtigung zugegen waren und welche relevanten Erkenntnisse durch die

Ortsbegehung gewonnen wurden. Falls nach dem 19.09.2014 eine weitere Ortsbesichtigung stattgefunden hat, wären auch die dabei gewonnenen Erkenntnisse zu beschreiben.

26. Die Vorbelastungsanlagen wurden offensichtlich (u.a.) in Zusammenarbeit mit den Gemeinden ermittelt. Hier bitten wir um nähere Angaben (bspw. welche Gemeinden wurden beteiligt und mit welchem Ergebnis).
27. Es ist für jeden maßgeblichen Immissionsort anzugeben, woraus sich dessen Einstufung ergibt. Bbauungspläne, auf den ggf. eine Einstufung beruht, sind namentlich zu bezeichnen.
28. Im letzten Absatz des Kap. 4.3 „Berechnungsmethode Schallimmission“ (s. 17) wird auf einen Lageplan verwiesen. Wir bitten diesen genau zu bezeichnen.
29. Die Isophonenkarte (1. Seite in den Anlagen) ist um ein Legende zu ergänzen. Die Isophonenkarte ist nicht übersichtlich. Zur Übersichtlichkeit wäre es besser, nur die Isophone in den relevanten 5-dB-Abständen 25 dB, 30 dB, 35 dB usw. abzubilden. In der Isophonenkarte muss der Einwirkungsbereich vollständig abgebildet sein. In der eingereichten Isophonenkarte sind zumindest Teile der Isophonenlinie nicht vollständig dargestellt. Neben der beigefügten Isophonenkarte „Zusatzbelastung für den Nachtbetrieb“ ist auch eine Isophonenkarte „Zusatzbelastung für den Tagbetrieb“ zu erzeugen und beizulegen.
30. Die Ergebnisdarstellung sollte unter Bezugnahme auf die Aufgabenstellung und aller relevanten Nebenbedingungen erfolgen. Die Schallimmissionsprognose muss alle Angaben nach Anhang A.2.6. TA-Lärm enthalten.
31. In der Schall- und Schattenwurfprognose fehlen Angaben zu Ton- und Impulshaltigkeit der Anlagen, Aussagen zu tieffrequentem Schall, incl. Infraschall und zu möglicher Körperschallübertragung und zu Reflexionen (vgl. auch Protokoll zu Scoping-Termin vom 02.08.2018, S. 9). Was Reflexionen anbelangt, ist auch das Hinweispapier der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg „Schallreflexionen durch Topographie und Vegetation“ vom März 2017 zu beachten.
32. Der Lageplan mit den Anlagenstandorten und den Immissionsorten ist um die weiteren Geräuschquellen, deren Schallimmissionen nach TA-Lärm zu beurteilen sind, zu ergänzen. Eine Tabelle, aus der die Abstände zwischen den WEA und den maßgeblichen Immissionsorten hervorgehen, ist vorzulegen.
33. Unsicherheiten können entweder emissionsseitig oder immissionsseitig aufgeschlagen werden. Wenn Vorbelastungen mit einbezogen werden müssen, verschiedene Anlagentypen verwendet werden oder die einzelnen Anlagen in unterschiedlichen Betriebsmodi gefahren werden, ist es sinnvoller, diese Aufschläge emissionsseitig vorzunehmen.
34. Gemäß Punkt 4.1 der LAI-Hinweise (Stand 30.06.2016) muss der dort definierte Schallleistungspegel $L_{e,max}$ samt Frequenzspektrum für die einzelne Betriebsmodi in einem Genehmigungsbescheid –die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens vorausgesetzt – festgeschrieben werden. Diese Angaben sind deshalb in die Prognose aufzunehmen.

35. Hinweis: Zur Prüfung von Schallimmissionsprognosen bei Windkraftanlagen wird die Arbeitshilfe der Landesanstalt für Umwelt „Schallimmissionsprognosen bei Windkraftanlagen“ vom Sept. 2018 als Grundlage herangezogen.

Brandschutz

36. Eine Aussage zur Brandgefährdung des Waldes am Anlagenstandort fehlt (vgl. Protokoll zum Scoping-Termin/Vorantragskonferenz, S. 13).
37. Hinweis: Ansprechpartner für Rückfragen im Bereich Brandschutz ist Herr Andreas Schuster, Tel. 07231 308-9318; E-Mail: andreas.schuster@enzkreis.de

Baurecht

38. Das Antragsformular ist vom Bauherrn und vom Entwurfsverfasser zu unterschreiben, die Bauvorlagen vom Entwurfsverfasser. Sämtliche Unterlagen sind mit Datum zu versehen. (vgl. Anmerkung Nr. 1)
39. Der schriftliche Teil des Lageplans ist unvollständig (u. a. Ziffer 6). Der Zeichnerische Teil Lageplan entspricht nicht § 4 LBOVVO. Es wird dringend empfohlen, den Lageplan durch einen Sachverständigen nach § 5 Abs. 2 LBOVVO erstellen zu lassen.
40. Die Kosten des vollständigen Rückbaus sind anzugeben. Die Verpflichtung beinhaltet den Rückbau des Vorhabens, das auf der Grundlage des § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 genehmigt und errichtet worden ist. Dies bezieht sich auf die betreffende bauliche Anlage sowie die zugehörigen sonstigen Anlagen, wie z. B. Nebenanlagen, Leitungen, Wege und Plätze. Rückbau bedeutet Beseitigung der baulichen Anlage (vgl. § 179 Abs. 1). Die durch diese Anlage bewirkte Bodenversiegelung ist ebenfalls so zu beseitigen, dass der Versiegelungseffekt, der z. B. das Versickern von Niederschlagswasser beeinträchtigt oder behindert, nicht mehr besteht. Die Entsorgungskosten sind hierbei mit zu berücksichtigen.
41. Die Planunterlagen bestehen aus einer technischen Zeichnung ohne Geländedarstellung und Höhenangaben. Diese Angaben muss man sich in den Lageplänen suchen. dies ist entsprechend zu überarbeiten (vorhandenes und geplantes Gelände);
42. Auch wurden keine eventuellen Nebenanlagen oder bauliche Anlagen mit Grundriss, Schnitten und Ansichten dargestellt. Der Umladeplatz ist ebenfalls nicht in den Planunterlagen (nur im Lageplan) mit Grundriss und Geländeschnitten vorhanden. Die Planunterlagen sind entsprechend zu ergänzen.
43. Hinweis: Eine Prüfstatik wird im weiteren Verfahren notwendig sein; Prüfung der bautechnischen Nachweise und Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht; diese Prüfung wird von der Baurechtsbehörde einem geeigneten Prüferingenieur übertragen (gem. § 17 Abs. 3 der Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO)); (ausgeschlossen hiervon sind entsprechende Bauteile, für die eine anerkannte Typenstatik besteht).

44. Hinweis: Ansprechpartner für Rückfragen in baurechtlichen Fragen ist Herr Mathias Wagner, Tel. 07231 308-9233; E-Mail: mathias.wagner@enzkreis.de.

Artenschutz

45. Auf Seite 36 des UVP-Berichts wird von einer Datenabfrage bzw. Datenabruf bei der LUBW berichtet- aus dieser Formulierung ist nicht ersichtlich wie alt die Daten sind bzw. wann die Datenerhebung stattgefunden hat. Die Aussage beinhaltet lediglich den Abfragezeitpunkt bei der LUBW. Maßgeblich ist jedoch der Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten, der anzugeben ist.
46. Auf Seite 48 des UVP-Berichts wird von 58 potenziell betroffenen Quartierbäumen für Fledermäuse, innerhalb und im nahen Umfeld der Eingriffsflächen gesprochen. Auf Seite 50 sind bei Fledermäusen 17 Quartiere von der Rodung betroffen. Daraus wird eine Bewertung des Eingriffsbereiches für Tiere (windkraftsensible Vögel und Fledermäuse), mit durchschnittlich Bedeutung bewertet. Der Widerspruch in den angegebenen Zahlen ist aufzuklären.
47. Zu Seite 103 des UVP-Berichts, Punkt 4.7 Landschaftsbild und Erholung: Die Bewertung erfolgt nach NOHL (1993). Es wird darauf hingewiesen, dass immer die aktuellsten Visualisierungsmodelle anzuwenden sind, die dem Anlagenausmaß gerecht werden. Die geplanten WEA haben eine Gesamthöhe von 240 m. Diese Anlagenhöhe war 1993 nicht vorstellbar, als die Analyse nach NOHL erstellt wurde. Die Anwendbarkeit des Systems Nohl auf Anlagen mit einer Gesamthöhe von 240 m ist zu begründen.
48. Zu Seite 7 des LBP: Die ökologische Baubegleitung untersucht vor Beginn der Baufeldräumung das Fichtenkreuzschnabelvorkommen. Die Vorgehensweise, wie bei einem Brutvorkommen weiter agiert wird, fehlt in der Beschreibung. Dieser Zeitpunkt ist zu knapp, da bei Vorkommen die Baufeldräumung eingestellt werden muss (Zerstörung Lebensstätte). Als nächster Punkt wird von 11 kartierten potenziellen Fledermausquartierbäumen mit hoher Quartiereignung gesprochen, die unmittelbar vor Fällung durch einen Fledermaussachverständigen kontrolliert werden soll. Auf Seite 50 des UVP-Berichts wird von 17 potentiellen Quartierbäumen gesprochen (vgl. obige Nr. 46). Es sollten alle möglichen Quartierpotentiale, auch die mit mittlerer und niedriger Quartiereignung, kontrolliert werden.
49. Zu Seite 8 des LBP, Verschließung einer Raufußkautzhöhle: Es wird darauf hingewiesen, dass diese Maßnahme erst erfolgen darf, wenn im Umfeld Ersatzquartiere, wie im avifaunistischen Gutachten dargestellt, angebracht wurden. Wir empfehlen, dies dementsprechend darzustellen.
50. Zu Seite 26 des LBP, Kompensation Landschaftsbild letzter Abschnitt: Der Bewertung mit 3% des anrechenbaren Baukostenanteils kann so nicht zugestimmt werden. Es ist definiert, dass die % Berechnung aus den Rohbaukosten (vgl. A3.1 Kostenübersicht Rohbaukosten 3.808.000€) erfolgt. Die hier angesetzte mittlere Bewertung mit 3 kann nicht nachvollzogen werden. Die Vorbelastung bzw. das Landschaftsbild ist eher hoch bewertet. Eine Bewertung mit 4 oder 4,5 ist angemessen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Abgabe nach den Rohbaukosten orientiert.

51. Zu Seite 27 des LBP, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen: Es bestehen Bedenken, die Maßnahmen M5a und 5b naturschutzfachlich als Ausgleich für Arten und Biotope anzuerkennen. Hier bedarf es noch einer Begründung.
52. Zu Seite 29 des LBP, Punkt 4.1 Rückbau Gewässerquerung, Umbau in Furt: Die Bewertung wird nur beim Forst monetär bewertet, naturschutzrechtlich ist diese Bewertung nicht anzunehmen. Die Maßnahme wird mit M 6a und M 6b bezeichnet, ist auf den vorherigen Beschreibungen aber als M 5a und M 5b geführt. Letztere Bezeichnung dürfte richtig sein.
53. Zu Seite 36 des LBP, Punkt 4.2 unter 5 Anrechnung des forstrechtlichen Ausgleiches: Die Angabe „bei Waldrennach“ zu der Maßnahme M6 - Waldrandgestaltung dürfte nicht korrekt sein, da sich die Waldrandgestaltung auf Engelsbrander Gemeindefläche befinden müsste. Wir bitten um Überprüfung und ggf. Korrektur.
54. Zu Seite 50 des LBP, Punkt 4., zweiter Unterpunkt: Wir gehen davon aus, dass die Anbringung von 10 Fledermauskästen in der Naturwaldzelle und die Sicherung von deren Funktionsfähigkeit (Reinigung und Unterhaltung) nicht nur für 10 Jahre, sondern während der gesamten WEA-Betriebszeit bis zum Rückbau der Anlagenstandorte vorgesehen ist.
55. Zu Seite 53 des LBP unter Punkt 4 Ersatzhabitate in der Naturwaldzelle bei Neuenbürg: Für Fledermäuse sollen als CEF- und FCS-Maßnahmen zum Ersatz der zu fällenden 17 potenziellen Quartierbäume 55 Ersatzquartiere ausgebracht werden. Die Ersatzquartiere sollen aus 1/3 wintertauglichen Quartieren und 2/3 Sommerquartieren bestehen. Wir gehen davon aus, dass ein Ersatzquartiermonitoring über die gesamte Laufzeit der WEA-Anlagenbetriebszeit und nach Maßgabe der LUBW-Vorgaben erfolgen wird und die Quartiere bei Verlust oder Schädigung ersetzt werden. Wir bitten um Aufnahme entsprechender Ausführungen.
56. Zum Fledermausgutachten: In der Zusammenfassung wird auf die Fledermauserfassung für die WEA Büchenbronner Höhe I verwiesen. Diese Fledermauserfassungen haben in den Jahren 2012 bis 2014 stattgefunden. Die Anlagenstandorte am Sauberg sind 500 m entfernt von den Projektgebiet Büchenbronner Höhe I. In der Zeit von Mitte August bis Anfang November 2012 und zwischen Mitte März 2013 und Anfang November 2013 erfolgte laut Gutachter eine dauerhafte automatische akustische Erfassung bodennah, die das Projektgebiet am Sauberg mit abdecken soll. Diese dauerakustischen Aufzeichnungen sind mehr als 5 Jahre alt. In der Zeit von Mitte April bis Anfang November 2013 erfolgte zusätzliche eine akustische Dauererfassung in drei verschiedenen Höhen am Windmessmast. Auch diese sind älter als 5 Jahre. 2014 wurden weitere Netzfänge, punktuelle akustische Erfassungen und Balzkontrollen durchgeführt. Diese Daten werden als ausreichend für das Vorhaben WEA am Sauberg angesehen (laut Gutachter). Die gesamten Daten sind älter als 5 Jahre (vgl. LUBW Vorgaben). 2016 wurden für das Vorhaben WEA am Sauberg Netzfänge, Balzkontrollen und Schwärmkontrollen durchgeführt. Es wurden auch Quartiererfassungen durchgeführt. 2018 wurden durch Habitatbaumkartierung Quartiere erfasst. Es wurden durch Netzfänge 9 Arten sicher nachgewiesen, weitere 4 Arten konnten durch akustische Erfassung verortet werden. Aufgrund der vorgegebenen Abschaltzeiten, die der Gutachter vorgibt, die über die LUBW Vorgaben hinausgehen, ist davon auszugehen, dass wir von einem sehr ausgeprägten Fledermausvorkommen mit hoher Aktivität ausgehen müssen. Eine aktuelle akustische Dauer-

erfassung für das Vorhabengebiet am Sauberg fehlt. Die geologische Ausrichtung der Standorte am Sauberg liegt an der Ostflanke zum Grösseltal und ist nicht komplett vergleichbar mit dem Standort Büchenbronner Höhe I. Die dauerakustische Erfassung für den Büchenbronner Höhe I - Standort liegt 650 m entfernt vom Anlagenstandort am Sauberg. Es ist dazulegen, dass die mehr als 5 Jahre alten Daten noch verwendet werden dürfen.

57. Zum Fledermausgutachten: Der Windmessmast befindet sich östlich der geplanten Anlagen am Sauberg und nicht westlich davon, wie auf Seite 7 des Gutachtens beschrieben ist).
58. Zum Fledermausgutachten: Die Frequenzauswertung erfolgte mit alten Auswertungsprogrammen (älter als 5 Jahre) heute gibt es neuere sensiblere Auswertungsprogramme.
59. Hinweis: Ansprechpartnerin für Rückfragen im Bereich Artenschutz ist Frau Bärbel Ruof, Tel. 07231 308-1752; E-Mail: baerbel.ruof@enzkreis.de.

Landschaftsschutz / Windhöffigkeit

60. Um das Schutzgut Landschaftsbild abarbeiten zu können, bitten wir um Vorlage des entsprechenden Gutachtens eines - selbstverständlich akkreditierten - Gutachters bezüglich der nachgewiesenen Windhöffigkeit. Die ausreichende Windhöffigkeit ist uns unter Berücksichtigung der aktuell geltenden Vorgaben verbal argumentativ darzulegen. Reine Zahlenangaben, wie im Antrag enthalten, sind für die Untere Naturschutzbehörde nicht aussagekräftig.
Die aktuell gültigen Erlasse des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 27.05.2019, Az.: 6-4583/342/121, und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg vom 24.07.2019, Az.: 5-2402.20-16/2, liegen Ihnen bereits vor.

CO₂-Einsparung

61. Die Angaben zur CO₂-Einsparung sind nachvollziehbar darzustellen.

Allgemeines, Verschiedenes zum UVP-Bericht

62. Rechtsgrundlage für die Durchführung der UVP und den UVP-Bericht ist die 9. BImSchV und nicht das UVPG (§ 1 Abs. 2 S. 3 der 9. BImSchV). Der UVP-Bericht (bspw. S. 1 Mitte) ist anzupassen. Im Hinblick auf die in § 4e Abs. 4 Nrn. 1 und 2 der 9. BImSchV definierten Funktionen des UVP-Berichts bitten wir diesen insbesondere in den nachfolgend genannten Punkten zu ergänzen.
63. In Kap. 1.4 Art und Qualität der Rückstände und Emissionen sind auch der Schattenwurf (ähnliche Umweltauswirkung i.S. § 2 Abs. 2 BImSchG), der Disco-Effekt und die optische Bedrängung zu erwähnen. Auch ist der von den Türmen erzeugte Schatten zu berücksichtigen, der zwar keine Immission im Sinne des Immissionsschutzrechts darstellt, aber im Rahmen des baurechtlichen Gebots der Rücksichtnahme abzuhandeln wäre.

Lärm entsteht auch während der Bauphase, worauf ergänzen eingegangen werden sollte. Beurteilungsmaßstab ist dafür die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVwV Baulärm vom 19.08.1970).

Auf Staubemissionen während der Bauphase ist ebenfalls einzugehen (Kap. 4.6.1 des UVP-Berichts).

64. Das Schutzgut „sonstige Sachgüter“ ist ebenfalls noch abzuarbeiten (vgl. Nr. 4.8 des UVP-Berichts). Hier ist insbesondere auf eine eventuelle Wertminderung von Grundstücken einzugehen, ebenso auf die möglichen Auswirkungen auf Infrastruktureinrichtungen (Richtfunktrasse, Leitungen etc.). Dazu bedarf es u. a. der Angabe und Darstellung von Abständen.
65. Eventuelle Einflüsse auf die Schutzgüter Klima und Luft durch die Waldrodungen sind zu beschreiben und zu bewerten.
66. Wir gehen davon aus, dass über die in Kap. 4.10 beschriebenen Wechselwirkungen hinaus weitere gegeben sein werden und bitten um Prüfung und ggf. Ergänzung.

Wir bitten Sie um weitere Veranlassung.

Mit freundlichen Grüßen



Wallrabenstein

Nachricht erhalten (nur per E-Mail):

Regierungspräsidium Freiburg
Höhere Forstbehörde
Bertoldstr. 43
79098 Freiburg

Landratsamt Enzkreis
-Forstamt
-Amt für Baurecht und Naturschutz
-Umweltamt
 -SG Wasserwirtschaft und Bodenschutz
 -FB Grundwasser- und Bodenschutz
 -FB Abwasser / oberirdische Gewässer
-SG Gewerbeaufsicht